

Antragsteller
---------------

Ort, Datum
Telefon
email



**Antrag auf Erteilung einer  
Ausnahmegenehmigung  
von den Bestimmungen**

- des § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung  
(Sonntagsfahrverbot)
- der Ferienreiseverordnung**

in der derzeit gültigen Fassung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Name, Vorname, Firma des Fahrzeughalters	
Genauere Bezeichnung des Unternehmens	
Ort (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)	Straße, Nr.

<input type="checkbox"/> LKW	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht <b>    Tonnen</b>
<input type="checkbox"/> Anhänger	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht <b>    Tonnen</b>
<input type="checkbox"/> Zugmaschine	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht <b>    Tonnen</b>
<input type="checkbox"/> Auflieger	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht <b>    Tonnen</b>

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht
	<b>kg</b>
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit	vom                      bis                      am
Die Leerfahrt beginnt in	
Ausführliche Begründung des Antrages:	

**Beilagen und Begründung der Dringlichkeit des Transportes:**

- a) Fracht- und Begleitpapiere,
- b) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen
- c) Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht ?  ja  nein

ja

Behörde, Nummer des Bescheids

**Nur für Dauergenehmigung!** Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn außerdem die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung feststeht, ebenfalls ist die Dringlichkeit der Beförderung (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer) nachzuweisen.

Anzahl Anlagen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

#### Voraussetzung für eine Einzelgenehmigung:

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- c) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- d) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- e) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgung- oder Verkehrseinrichtungen,
- f) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten),
- i) für Güter, zu deren Beförderung keine Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verfügbar sind.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

#### Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.